

Tel. 056 633 02 33
Fax 056 633 83 70
www.trevista.ch
info@trevista.ch
MWSt-Nr. CHE-106.346.377 MWST

u/Zeichen: Aa/pa

Datum: Berikon, 11. März 2017

Adresse

Herr

Kunde

PLZ Ort

FABI (Finanzierung und Ausbau Bahninfrastruktur) – Aufrechnung des Arbeitsweges

Sehr geehrte ...

Wie Sie vielleicht aus den Medien entnehmen konnten, wurde auf den 1.1.2016 eine neue Regelung im Steuerrecht zum Thema „**Begrenzung der Berufskosten für den Arbeitsweg**“ in der privaten Steuererklärung eingeführt.

Bisher konnte man als Steuerpflichtiger die Fahrkosten des Arbeitsweges in der Steuererklärung unter den Berufskosten mittels der Pauschale von CHF 0.70 pro Kilometer geltend machen. Für Angestellte mit Geschäftsfahrzeug durfte kein Abzug gemacht werden, da die steuerpflichtige Person keine Arbeitswegkosten zu tragen hatte.

Ab dem Steuerjahr 2016 gilt neu eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs von maximal CHF 3'000.- bei der Direkten Bundessteuer.

Bei den Kantonalen Steuern ist die Begrenzung je nach Kanton unterschiedlich. Im Kanton Aargau liegt die Obergrenze ab dem Steuerjahr 2017 bei CHF 7'000.- (für 2016 noch keine Begrenzung). Im Kanton Zürich wird das Volk gemäss Kantonsverfassung das letzte Wort haben (ab Steuerjahr 2018 ev. CHF 3'000.- Begrenzung).

Dies führt nun dazu, dass die wie bisher privat getragenen Fahrkosten zwar immer noch mittels der Pauschale von CHF 0.70 pro Kilometer geltend gemacht werden können, allerdings nur maximal bis zur kantonal festgelegten Limite für die Kantonalen

Steuern resp. CHF 3'000.- bei der Direkten Bundessteuer, was zu einem höheren steuerbaren Einkommen führt. Bereits ab rd. 20 km Arbeitsweg pro Tag (Hin- und Rückfahrt) erfolgt eine Aufrechnung im steuerbaren Einkommen.

Diese Gesetzesänderung hat auch Folgen für Angestellte mit Geschäftsfahrzeug. Der "geldwerte Vorteil" für den Arbeitsweg, welcher aus der Gratisnutzung des Geschäftsfahrzeuges entsteht, wird neu besteuert. Die in den Berufsauslagen geltend gemachten Fahrkosten sind, wie oben erwähnt, in der Höhe beschränkt, zusätzlich wird der die Pauschale überschreitende Betrag (z.Bsp. Bund CHF 3'000.-) im Einkommen aufgerechnet.

Angestellte mit Geschäftsfahrzeug haben nun die Möglichkeit, mit sogenannten Aussendiensttagen die Aufrechnung zu verringern. Aussendienst liegt vor, wenn ein Angestellter mit Geschäftsfahrzeug direkt zum Kunden fährt (1/2-Aussendiensttag) resp. vom Kunden direkt nach Hause fährt (1/2-Aussendiensttag) oder direkt von zu Hause zum Kunden und von dort wieder direkt nach Hause fährt (1-Aussendiensttag). Weiter kann die Aufrechnung reduziert werden, wenn von zu Hause aus gearbeitet wird (sogenannter Home-Office-Tag gemäss ESTV).

Diese drei Ausnahmen

- direkte Fahrt von zu Hause zum Kunden,
- direkte Fahrt vom Kunden nach Hause,
- Home-Office-Tag

müssen allerdings dem Steueramt gegenüber nachgewiesen werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat beschlossen, dass dieser Nachweis im Lohnausweis gemacht werden muss, womit der Arbeitgeber zu deren Deklaration verpflichtet ist.

Ab dem Steuerjahr 2016 ist die Aussendiensttätigkeit somit unter Ziffer 15 des Lohnausweises auszuweisen, in Prozent von 220 Arbeitstagen bei 100% Beschäftigungsgrad. Als Beispiel liegt der zu deklarierende Aussendienst bei vollem Beschäftigungsgrad und 132 Aussendiensttage bei 60%.

Für einzelne Berufsgruppen bestehen gemäss Mitteilung der ESTV Pauschalansätze für die Deklaration des Aussendienstanteils.

Wir empfehlen somit, ab dem 1.1.2017 bei Angestellten mit Geschäftsfahrzeug, mit mehr als 20 km Arbeitsweg pro Tag sowie mit vielen Aussendienst- oder Home-Office-Tagen, eine Aufzeichnung vorzunehmen.

Gerne senden wir Ihnen bei Interesse eine Excel-Vorlage für die Berechnung dieser Aussendiensttage und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREVISTA

Treuhand- und Revisionsgesellschaft AG
Berikon

André Abt

Philippe Abt